

keit und Richtigkeit zulasten der Raschheit geschlagen hatte, legte demgegenüber der neue Zivilprozess verstärkt Wert auf die Raschheit: «Die rechtzeitige Erledigung des Prozesses hat den Vorrang vor der absolut sicheren Erforschung der Wahrheit.»¹⁵⁷ Allerdings tat er das nicht einseitig, denn Klein war bewusst: «Es gibt höhere Interessen, denen sich das Streben nach Minderung des Zeit- und Kostenaufwandes unterordnen muß.»¹⁵⁸ Daher stellte die neue Zivilprozessordnung dem Gericht all das zur Verfügung, dessen es unter dem Regime eines prozessökonomischen und namentlich raschen Zivilprozesses für eine zugleich materiell richtige Entscheidung bedurfte:¹⁵⁹

«Gründlich kann der künftige Prozeß sein, denn es sind [...] der Sachverhaltsermittlung wenige Schranken gesetzt. Diese muß nun keineswegs den Prozeß verzögern. [...] Eben deshalb vereinigt der Prozeßentwurf [...] beides in der Hand desselben Richters: die Sorge für die Fruchtbarkeit der Verhandlung und die Sorge für deren raschen Fortgang. Seine prozeßleitenden Schritte werden stets von beiden Tendenzen erfüllt sein müssen. Die Schnelligkeit aber um den Preis, daß ihretwillen die Berücksichtigung von wichtigen Tatsachen ausgeschlossen sein soll, für die sich nicht gleich und rasch Beweise dem Richter darreichen lassen, eine so verhängnisvolle Raschheit will gewiß niemand.»¹⁶⁰

Eine komplett fehlerfreie Justiz war utopisch. Infolge der Beschleunigung des Zivilprozesses wie auch aus unzähligen anderen Gründen würde es daher mitunter geschehen, dass ein Sachverhalt nicht genügend erforscht oder seitens des Gerichts anderweitig nicht gründlich genug vorgegangen würde, so dass insofern ein unrichtiges Urteil erginge. Für all diese Fälle und gegen solche Fehler, sollten sie ausnahmsweise bei der Sachverhaltsfeststellung oder der Rechtsanwendung unterlaufen, standen den Rechtsuchenden stets die ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmittel zwecks Korrektur zur Verfügung. Darin konnte man demnach kein Argument speziell gegen die Raschheit des Zivilprozesses

157 Klein, Zivilprozeß, S. 268, sinngemäss gleich S. 271.

158 Klein, Praxis, S. 279.

159 Klein, Praxis, S. 273.

160 Klein, Beratungsgesetz, S. 54 f.